# GEOKOMPETENZZENTRUM Freiberg e. V.

### SATZUNG



### § 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Geokompetenzzentrum Freiberg" mit dem Zusatz "e.V." nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg. Er kann an geeigneten Orten Geschäftsstellen errichten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein dient dem Zweck der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Bildung und Weiterbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Bildung eines Netzwerkes zwischen den Vereinsmitgliedern und führenden Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zur Bündelung und Entwicklung bestehender Kompetenzen.
  - b) Organisation und Unterstützung von Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsaufgaben der Geologie, des Bergbaus, der Veredlung, des Recyclings sowie angrenzender Gebiete.
  - c) Initiierung komplexer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben insbesondere auf den Gebieten der Geowissenschaften und des Geoingenieurwesens, des Montanwesens, der Recycling- und Sanierungstechnologien, der Rohstoffwirtschaft, des Umweltschutzes sowie des einschlägigen Maschinenbaus.
  - d) Förderung von Bildung und Weiterbildung u. a. durch Qualifizierung von Fachpersonal und wissenschaftlichem Nachwuchs, Erfahrungsaustausch, Seminare und Konferenzen.
  - e) Pflege und Initiierung internationaler Kontakte.
  - f) Förderung von Synergien durch gemeinsame Nutzung der fachbezogenen Infrastruktur.
  - g) Präsentation der Montanregion Freiberg.
  - h) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein führt durch das Handeln der Mitglieder und den Einsatz der Mittel laut Satzung eine selbstlose, gemeinnützige Tätigkeit aus, welche nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken dient. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Der Verein unterhält einen eigenen Geschäftsbetrieb nur, soweit die Erfüllung der gemeinnützigen Vereinszwecke sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens dies unabdingbar macht.

#### § 3 MITGLIEDER

- (1) Dem Verein können angehören:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Als ordentliches Mitglied können natürliche Personen, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Stiftungen, Behörden sowie Personenvereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Förderung des Geokompetenzzentrums Freiberg liegt.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene Mittel unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

# § 4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist durch den Bewerber ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
- (2) Vom Bewerber können zusätzliche Angaben zu seiner Person, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen für die Mitgliedschaft und die Förderung des Vereinszweckes bedeutsamen /Umständen angefordert werden. Im Übrigen kann nur Mitglied werden, wer die Gewähr bietet, dass er die Zwecke des Vereins aktiv fördern wird. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber erhält Mitteilung über die Entscheidung zur Mitgliedschaft; dies kann auch ohne Angabe von Gründen geschehen. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Folgemonats nach Aufnahme in den Verein oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit schriftlicher Austrittserklärung,
  - b) durch Tod natürlicher Personen,
  - c) bei Vereinigungen und bei Gesellschaften mit deren Liquidation,
  - d) bei gewerblichen Unternehmen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - e) durch Ausschluss oder
  - f) Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung beim Vorstand entscheidend.
- (5) Ein Mitglied kann auch aus Gründen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens, in schweren Fällen auch ohne Abmahnung, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist die Nicht-Zahlung von Beiträgen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.
- (7) Der Verein schließt Kooperationsvereinbarungen mit Institutionen, die aus rechtlichen Gründen nicht Mitglied werden können.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:
  - a) auf Information über die vom Verein geplanten und durchgeführten Tätigkeiten,
  - b) auf Beteiligung an der Tätigkeit des Vereins,
  - c) auf Antragstellung an die Organe des Vereins,
  - d) auf Vertretung der Vereinsinteressen durch die Organe sowie
  - e) auf Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:
  - a) der Information des Vorstandes über satzungsgemäße Intentionen der Mitglieder soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen,
  - b) der Unterstützung bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben
  - c) der Einhaltung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.

### § 6 BEITRÄGE

- (1) Für ordentliche und fördernde Mitglieder wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des jährlichen Beitrages sowie etwaige Beitragsbefreiung im Sonderfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 31. Januar des laufenden Jahres fällig.
- (3) Die Beiträge und die im Verein verfügbaren Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen. Die Verwaltungsaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

### § 7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt einen Beirat ein. Der Beirat hat keine Organfunktion, ihm können auch keine Aufgaben eines Organs zur Erledigung übertragen werden.

### § 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Genehmigung der jährlich vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftspläne und Tätigkeitsberichte,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsordnungen (Geschäftsordnung Vorstand, Geschäftsordnung Geschäftsführung)
  - e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
  - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen ein. Die Einladung muss eine Tagesordnung, Ort und Termin enthalten. Die Einladung erfolgt gemäß § 58 BGB schriftlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt. Über Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind kann nur verhandelt werden, wenn aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, geleitet.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung darf frühestens vier Wochen nach der für beschlussunfähig erklärten Mitgliederversammlung stattfinden und ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (9) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (10) Zu Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Behörden zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen gefordert werden, ist der Vorstand, bei Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder, ermächtigt.

#### § 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins oder im Falle von Mitgliedern, die nicht natürliche Personen im Sinne des § 1 BGB sind, deren Vertreter sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinen zwei Stellvertretern. Der Vorstandsvorsitzende soll ein Vertreter der Wirtschaft sein. Einer der Stellvertreter soll ein Vertreter der TU Bergakademie Freiberg sein. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sollen die Mitgliederstruktur des GKZ widerspiegeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein gemeinsam vertreten dürfen. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind von § 181 BGB befreit. Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung des Vereins nach außen in seinen satzungsgemäßen Zwecken,
  - b) Leitung des Vereins und Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) strategische Ausrichtung des Vereins,
  - d) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - e) Entscheidung über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein,
  - f) Beschlussfassung über die Abmahnung oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - g) Bestellung des Geschäftsführers (siehe § 11) und dessen Kontrolle,
  - h) Bestätigung des vom Geschäftsführer aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - i) Erarbeitung einer seine eigene Tätigkeit regelnden sowie der die Geschäftsführung regelnden Geschäftsordnung und
  - j) Wahl und Berufung des Beirates.

#### § 10 DER BEIRAT

- (1) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bezüglich folgender Aufgaben und wirbt für das Geokompetenzzentrum im In- und Ausland:
  - a) bei der Erarbeitung und Durchsetzung aller wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Aufgaben,
  - b) der längerfristige zu verfolgenden Strategien des Vereins,
  - c) zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
  - d) zur Vernetzung des Vereins im In- und Ausland.

Hierzu tagt der Beirat in der Regel zweimal jährlich.

- (2) In den Beirat sollen insbesondere Personen gewählt werden, die aufgrund der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, ihrer besonderen persönlichen Erfahrungen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen geeignet sind, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele zu beraten. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Beirates werden. Der Beirat sollte aus nicht mehr als zehn Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beträgt 3 Jahre.

## § 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VEREINS

- (1) Die Koordinierung der Vereinstätigkeit und die operativen Aufgaben werden durch einen vom Vorstand bestellten Geschäftsführer ausgeführt. Er erhält eine Vergütung. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (2) Der Geschäftsführer muss Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich einmal schriftlich Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr vorzulegen sowie quartalsweise einen schriftlichen Bericht zur Finanzlage und zu den Aktivitäten des Vereins auszureichen.
- (4) Der Geschäftsführer hat die Pflicht, mit beratender Stimme an den Vorstands- und Beiratssitzungen teilzunehmen.
- (5) Das Nähere, insbesondere die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Vergütung, regelt die vom Vorstand erarbeitete und von der Mitgliederversammlung genehmigte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

### § 12 HAUSHALT, WIRTSCHAFTSJAHR, RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Vom Geschäftsführer ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen, in dem die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie die geplanten Aktivitäten des kommenden Wirtschaftsjahres dargestellt sind. Dieser ist dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Der Vorstand bestätigt den jährlich vom Geschäftsführer vorzulegenden Wirtschaftsplan, in welchem zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Wirtschaftsjahres und die geplanten Aktivitäten dargestellt sind.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreise der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu kontrollieren und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen.

### § 13 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck später weg, ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen der Stiftung "Technische Universität Bergakademie Freiberg" zum Zwecke der montanwissenschaftlichen Ausbildung und Forschung zuzuwenden.
- (5) Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Reinvermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Freiberg, den 29. März 2017